

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Richtlinie 2009/138/EG betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit – Solvabilität II, ABl. Nr. L 335 vom 17.12.2009 S. 1, zuletzt berichtigt durch ABl. Nr. L 108 vom 28.04.2015 S 8 wurde mit dem Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. 112/2015, erlassen und damit in Österreich umgesetzt.

Nach § 139 Abs. 1 VAG 2016 hat die FMA mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen (BMF) durch Verordnung diejenigen besonderen Anordnungen über die Rechnungslegung und die Konzernrechnungslegung von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zu treffen, die im Hinblick auf die Eigenart des Betriebes der Vertragsversicherung, die angemessene Aufklärung der Versicherungsnehmer und der Öffentlichkeit über die Geschäftsgebarung, die Erfordernisse der Überwachung der Geschäftsgebarung durch die FMA und die Vollziehung der Bestimmungen dieses Hauptstückes für Zwecke der Versicherungsaufsicht notwendig sind. Die Anordnungen der FMA können unter Berücksichtigung dieser Erfordernisse 1. Vorschriften über verbindliche Formblätter für den Jahresabschluss und die Angaben gemäß § 145 Abs. 1 VAG 2016 und § 155 Abs. 8 bis Abs. 17 VAG 2016, 2. Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen, 3. die Festlegung eines Höchstzinssatzes für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung basierend auf dem Zinssatz der Anleihen der Republik Österreich abzüglich eines Sicherheitsabschlages, 4. Vorschriften über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für einzelne Versicherungszweige des direkten und indirekten Geschäfts, 5. Vorschriften über die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sowie über die Angaben im Anhang und im Lagebericht, 6. Vorschriften über die Erfüllung der Vorlagepflichten gemäß § 248 Abs. 2 Z 5, Abs. 3 Z 2 und Abs. 5 Z 2 VAG 2016 sowie 7. Vorschriften über das Erfordernis eigenhändiger Unterschriften für den Jahresabschluss und den Lagebericht enthalten.

Mit der gegenständlichen Verordnung werden in den §§ 7 bis 15 Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen (§ 139 Abs. 2 Z 2 VAG 2016), in den §§ 2 bis 6 sowie §§ 16 bis 32 Vorschriften über die einzelnen Posten des Jahresabschlusses sowie über die Angaben im Anhang und im Lagebericht (§ 139 Abs. 2 Z 5 VAG 2016) und in § 32 Vorschriften über die Erfüllung der Vorlagepflichten gemäß § 248 Abs. 2 Z 5, Abs. 3 Z 2 und Abs. 5 Z 2 VAG 2016 (§ 139 Abs. 2 Z 6 VAG 2016) angeordnet.

Da Jahresabschlüsse von Unternehmen gemäß § 1 Abs. 1 der gegenständlichen Verordnung bei der FMA elektronisch einzureichen sind, bedarf es einer Anordnung, welche Vorschriften über verbindliche Formblätter für den Jahresabschluss und Angaben gemäß § 145 Abs. 1 und § 155 Abs. 8 bis 17 VAG 2016 (§ 139 Abs. 2 Z 1 VAG 2016) enthält, nicht. Der Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung (§ 139 Abs. 2 Z 3 VAG 2016) wird gesondert in der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung – VU-HZV, BGBl. II Nr. 299/2015, festgelegt. Vorschriften über die Erstellung einer gesonderten Erfolgsrechnung für einzelne Versicherungszweige des direkten und indirekten Geschäfts (§ 139 Abs. 2 Z 4 VAG 2016) sollen vorerst nicht angeordnet werden, gegebenenfalls wird hierfür eine gesonderte Verordnung erlassen.

Die VU-RLV folgt der Verordnung des BMF über die Rechnungslegung von Unternehmen der Vertragsversicherung – RLVVU, BGBl. II Nr. 757/1992, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 34/2015, welche auf Grund von § 345 Abs. 1 VAG 2016 mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft tritt.

Darüber hinaus sollen in der VU-RLV auch Inhalte aus drei Erlässen des BMF aufgenommen werden, welche auf Grundlage des VAG 1978 veröffentlicht wurden und insbesondere die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie einzelne Posten des Jahresabschlusses zum Gegenstand haben. Hierbei handelt es sich den Erlass des BMF vom 13.07.2001, GZ 9 000 600/18-V/D/01, Bewertungsmethode für strukturierte Vermögensgegenstände ohne Kapitalgarantie, den Erlass des BMF vom 25.11.1999, GZ 9 000 129/19-V/6/99, Rechnungslegung – Anwendung des Prinzips der Bewertungsstetigkeit bei der Bewertung von Wertpapieren durch Versicherungsunternehmen und den Erlass des BMF vom 20.12.2000, GZ 9000 601/1-V/6/00, Rechnungslegung – Auslegungsfragen zur Bildung und Auflösung der Risikorücklage gemäß § 73a VAG.

Die „Formularerläuterungen des Bundesministeriums für Finanzen, Abteilung V/11 zum Begleitheft zu den Datenerfassungsformularen für die Versicherungsaufsichtsbehörde“ (in der Folge kurz: „Formularerläuterungen“) enthalten sowohl Konkretisierungen für die interne Rechnungslegung, nämlich

die spezielle Aufschlüsselungen für die an die Aufsicht zu meldende Daten, als auch für die externe Rechnungslegung, nämlich die den veröffentlichten Jahresabschluss betreffenden Daten. Mit der Umstellung auf ein elektronisches Meldewesen und den damit verbundenen Wegfall der Formulare und in Folge dessen auch den diesen Formularen angefügten Erläuterungen sollen die externe Rechnungslegung betreffenden Formularerläuterungen nunmehr in die gegenständliche Verordnung aufgenommen werden. Dieses Vorgehen führt nicht nur zu einer einheitlichen Rechtsanwendung, sondern werden hiermit für den Rechtsanwender auch Zweifelsfragen ausgeräumt.

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit ist die VU-RLV in sieben Abschnitte unterteilt: 1. Abschnitt: Anwendungsbereich und allgemeine Vorschriften zum Ausweis, 2. Abschnitt: Vorschriften zum Aktivposten „Kapitalanlagen“ gemäß § 144 Abs. 2 B. VAG 2016, 3. Abschnitt: Vorschriften zum Passivposten „Versicherungstechnischen Rückstellungen im Eigenbehalt“ gemäß § 144 Abs. 3 D. VAG 2016, 4. Abschnitt: Vorschriften zu einzelnen Bilanzposten gemäß § 144 Abs. 2 und Abs. 3 VAG 2016 mit Ausnahme der Kapitalanlagen und versicherungstechnischen Rückstellungen, 5. Abschnitt: Vorschriften zu einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung, 6. Abschnitt: Bericht an die FMA und 7. Abschnitt: Schlussbestimmung.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die gegenständliche Verordnung gilt für Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 1 VAG 2016, Rückversicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 2 VAG 2016, kleine Versicherungsunternehmen gemäß § 5 Z 3 VAG 2016 sowie für Zweigniederlassungen eines Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens gemäß § 5 Z 18 VAG 2016.

Künftig haben alle beaufsichtigten österreichischen Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen (mit Ausnahme der kleinen Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit) sowie Drittlands-Zweigniederlassungen neben einer UGB/VAG 2016-Bilanz, welche insbesondere die Basis für die Gewinnbeteiligung, für die Mehr-Weniger-Rechnung und alle insolvenzrechtlichen Tatbestände darstellt, auch eine Solvenzbilanz aufzustellen (§§ 157 ff VAG 2016). Die gegenständliche Verordnung gilt für die Aufstellung der UGB/VAG-Bilanz, wobei die §§ 2 bis 30 der gegenständlichen Verordnung lediglich auf das 7. Hauptstück „Rechnungslegung und Konzernrechnungslegung“ (§§ 136 bis 156) des VAG 2016, nicht jedoch für die Solvenzbilanz Anwendung finden. Die Solvenzbilanz ihrerseits ist Basis für die Ermittlung der ausreichenden Solvabilität eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens; für die Solvenzbilanz gelten gesonderte Bewertungsvorschriften.

Zu § 2:

Die Bestimmungen über den Ausweis bestimmter Versicherungsverhältnisse entsprechen vollinhaltlich der bisherigen Regelung des § 1 RLVVU.

Zu § 3:

Abs. 1: Mittels der VAG-Novelle 2002 (BGBl. I Nr. 24/2002) wurden besondere Bewertungsbestimmungen für die Bewertung von Kapitalanlagen für Versicherungsunternehmen geschaffen, welche erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden waren, die nach dem 30. Dezember 2001 endeten. Gemäß § 149 Abs. 1 VAG 2016 sind Aktien, Wertpapiere über Partizipations- und Ergänzungskapital und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere, Wertrechte und Investmentfondsanteile sowie Anteile an verbundenen Unternehmen, die nicht dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen, wie Gegenstände des Umlaufvermögens, und damit nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten. Davon abweichend besteht das Wahlrecht, diese Kapitalanlagen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nach den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches – UGB, dRGBl. S 219/1897, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2015, zu bewerten. Folglich können Kapitalanlagen, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, dem Anlagevermögen gewidmet werden, sofern diese dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen. Für Anlagevermögen kann eine Abschreibung auf einen niedrigen Wert unterbleiben, wenn die Wertminderung nicht von Dauer ist. Die Inanspruchnahme des Wahlrechts ist an das Vorhandensein ausreichender stiller Nettoreserven gebunden (§ 149 Abs. 2 VAG 2016).

Die Zweckbestimmung von Wertpapierbeständen, die dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen, setzt eine aktenkundig zu machende Entscheidung voraus. Liegt eine entsprechende Entscheidung nicht vor, dürfen Wertpapiere nicht nach den für das Anlagevermögen geltenden Grundsätzen bewertet werden. Der Umstand, dass Wertpapiere über einen längeren Zeitraum gehalten werden, ist für die Annahme, dass diese Wertpapiere dem Anlagevermögen gewidmet sind und daher nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften bewertet werden können, nicht ausreichend (siehe auch EB zu BGBl 1993/532:

1130 BlgNR 18. GP zu § 56 BWG sowie AFRAC-Stellungnahme „[Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen](#)“, März 2015, Rz 5 bis 8, abrufbar unter www.afrac.at).

Abs. 2: Das BMF informiert in einem Schreiben an die Versicherungsunternehmen vom 21.02.1990, GZ 9 000 600/1-V/11/90, darüber, dass eine Abwertung bei festverzinslichen Wertpapieren unabhängig vom Markt- oder Börsenkurs nur auf einen allfällig niedrigeren Rücklösungskurs vorzunehmen ist, sofern das Wertpapier bis zur Rücklösung behalten wird, da dies als dauerhafte Wertminderung anzusehen ist. Dieses österreichweit angewandte Bewertungsprinzip soll im Sinne der Rechtssicherheit unter Aufnahme des Hinweises, dass eine Verschlechterung der Bonität des Emittenten ein Indikator für eine voraussichtlich dauernde Wertminderung sein kann (siehe auch AFRAC-Stellungnahme „[Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen](#)“, März 2015, Rz 11 und 12), in die gegenständliche Verordnung aufgenommen werden.

Abs. 3: Im Erlass des BMF vom 13.07.2001, GZ 9 000 600/18-V/D/01 wird festgehalten, dass Vermögensgegenstände, die keine 100%-ige Kapitalgarantie des Emittenten aufweisen und deren Rückzahlungsbetrag nicht im Vorhinein bestimmt ist, als Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere auszuweisen und entsprechend zu bewerten sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit normiert Abs. 3, dass Wertpapiere ohne 100%-ige Kapitalgarantie nicht als festverzinsliche Wertpapiere anzusehen und zu bewerten sind, auch wenn diese einen festen Zinssatz haben.

Abs. 4: Vor der VAG-Novelle 2002 war es unerheblich, ob bei nicht festverzinslichen Wertpapieren eine dauerhafte Wertminderung vorlag, da Abschreibungen jedenfalls zwingend vorzunehmen waren. Die gesetzlichen Bestimmungen der VAG-Novelle 2002 waren erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 30. Dezember 2001 endeten. Für Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2001 stellten sich auf Grund der Gesetzesänderung vor allem im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren erstmals eine Reihe relevanter Fragen, etwa wann eine Wertminderung bei Finanzanlagen als dauernd einzustufen ist, in welchem Ausmaß eine Wertminderung dauerhaft ist oder aber wann Finanzanlagen dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen. Da die Aktivseite von Versicherungsbilanzen zum Großteil aus Finanzanlagen besteht, schienen Hilfestellungen notwendig. Folglich hat sich in der Praxis eine Durchschnittsmethode etabliert. Diese Methode ermittelt die Höhe des jedenfalls als dauernde Wertminderung abzuschreibenden Betrags, welcher sich aus der Differenz zwischen einem Vergleichswert, der sich aus dem arithmetischen Durchschnittswert der Tagesschlusskurse der letzten 12 Monate vor dem Stichtag und einem höheren Buchwert ergibt. In der Praxis wird der so ermittelte Vergleichswert oft um einen Zuschlag in der Höhe von 10% erhöht; diese Möglichkeit wird in der gegenständlichen Verordnung jedoch nicht eröffnet, da die Durchschnittsmethode ohnehin schon eine Pauschalmethode darstellt und eine weitere Erhöhung um 10% nicht begründet werden kann. Auch in der AFRAC-Stellungnahme „[Grundsatzfragen der unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen](#)“, März 2015 wird auf die Möglichkeit der Heranziehung von Durchschnittskursen, ohne einem 10% Zuschlag, für die Beurteilung einer dauerhaften Wertminderung verwiesen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz soll die Durchschnittsmethode in Abs. 4 nunmehr ausdrücklich erlaubt werden.

Zu § 4:

Laut Erlass des BMF vom 25.11.1999, GZ 9 000 129/19-V/6/99, Rechnungslegung – Anwendung des Prinzips der Bewertungsstetigkeit bei der Bewertung von Wertpapieren durch Versicherungsunternehmen, haben *„Versicherungsunternehmen bei der Beurteilung von Bilanzierungs- und Bewertungsfragen grundsätzlich den allgemeinen handelsrechtlichen Grundsätzen zu folgen [...], es sei denn, es bestehen aufsichtsrechtliche Spezialvorschriften für Versicherungsunternehmen“*. Weiters wird im Erlass ausgeführt, *„dass auf Grund des in § 201 Abs. 2 Z 1 HGB [Anm. entspricht § 201 Abs. 1 Z 1 UGB] verankerten Grundsatzes der Bewertungsstetigkeit von einer einmal gewählten Bewertungsmethode nicht willkürlich abgegangen werden. Ein Abweichen von diesem Grundsatz ist gemäß § 201 Abs. 2 letzter Satz HGB [Anm. entspricht § 201 Abs. 1 letzter Satz UGB] nur bei Vorliegen besonderer Umstände zulässig. Versicherungsunternehmen können – den handelsrechtlichen Grundsätzen folgend – bei der Bewertung von Finanzanlagen, die nicht zwingend nach dem strengen Niederstwertprinzip zu bewerten sind, vom strengen auf das gemilderte Niederstwertprinzip übergehen, sofern besondere Umstände vorliegen. Ist für Versicherungsunternehmen auf Grund einer außergewöhnlichen Zinsentwicklung in einem Geschäftsjahr und eines damit einhergehenden außergewöhnlichen Abwertungsbedarfes die Einhaltung einer in Aussicht gestellten erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung in diesem Geschäftsjahr nicht möglich, so kann dies einen besonderen Umstand im Sinn des § 201 Abs. 2 letzter Satz HGB [Anm. entspricht § 201 Abs. 1 letzter Satz UGB] für die Zulässigkeit eines Wechsels des Bewertungsprinzips zu diesem Zeitpunkt*

darstellen. Auf die Angabepflichten im Anhang betreffend die Änderung der Bewertungsmethode wird hingewiesen. Eine auf Grund besonderer Umstände vorgenommene Änderung von Bewertungsprinzipien ist solange beizubehalten, bis wiederum besondere Umstände vorliegen, die eine Änderung der Bewertungsprinzipien rechtfertigen. [...] Eine besondere aufsichtsrechtliche Grundlage, die ein Abweichen von diesen Grundsätzen rechtfertigen könnte, besteht nicht.“ Aus Gründen der Rechtssicherheit wird diese Methode nun auch in die gegenständliche Verordnung aufgenommen.

Zu § 5:

Die Bestimmungen über Hypothekenforderungen entspricht vollinhaltlich der Bestimmung des § 3 RLVVU. Lediglich der genaue Postenverweis wird zusätzlich aufgenommen.

Zu § 6:

§ 6 Abs. 1 entspricht der bisherigen Bestimmung des § 2 RLVVU. Weiters werden Punkt 1.2.18 und Punkt 1.2.19 der Formularerläuterungen übernommen.

Zu § 7:

Gemäß § 150 Abs. 1 zweiter Satz VAG 2016 ist im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen auf den Grundsatz der Vorsicht Bedacht zu nehmen. Das Vorsichtsprinzip ist ein Bewertungsgrundsatz des UGB. Gemäß § 201 Abs. 2 Z 4 lit. b UGB sind erkennbare Risiken und drohende Verluste, die in dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, im Jahresabschluss zu berücksichtigen, selbst wenn die Umstände erst zwischen dem Abschlussstichtag und dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Für die versicherungstechnischen Rückstellungen ist dieser Grundsatz in § 150 Abs. 1 zweiter Satz VAG 2016 explizit verankert, sodass alle nicht verwirklichte Verluste im Jahresabschluss auszuweisen sind [vgl. auch unter anderem *Boetius*, Handbuch der versicherungstechnischen Rückstellungen (1996) 289].

Da § 157 VAG 2016 erstmals die Aufstellung einer Solvenzbilanz vorsieht, bei der die Verbindlichkeiten mit dem Wert zu bewerten sind, zu dem die Verbindlichkeiten zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander abhängigen Geschäftspartnern übertragen oder beglichen werden können, ist das in § 150 VAG 2016 verankerte Vorsichtsprinzip für die VAG/UGB-Bilanz zu präzisieren.

Zu § 8 bis § 9:

Die Bestimmungen über Kursänderungen und Portefeuilleveränderungen entsprechen vollinhaltlich der Regelung des § 5 und § 6 RLVVU.

Zu § 10:

Die bisher in § 7 RLVVU enthaltenen Bestimmungen über die Prämienüberträge werden mit Ausnahme der Verweisanpassung in Abs. 1 unverändert übernommen. Es wird wie auch schon bisher festgehalten, dass die 1/24-Methode ein zulässiges Näherungsverfahren darstellt. Die 1/24-Methode ist eine Bruchteilmethode, die eine Annäherung zur Pro-Rata-Temporis Methode (§ 151 Abs. 1 zweiter Satz VAG 2016) darstellt. Sie geht davon aus, dass die Prämien grundsätzlich monatsmittig fällig sind und daher von den Jännerprämien 1/2 Zwölftel, also ein Vierundzwanzigstel, von den Februarprämien 3/2 Zwölftel, also drei Vierundzwanzigstel und so weiter abzugrenzen sind [siehe auch *S. Lengyel*, Die Bilanzen der Versicherungsunternehmen – Eine Bilanzlehre und eine Bilanzanalyse (2011) 79 f oder *M. Gürtler*, Betriebswirtschaftliche Probleme des Versicherungswesens (1959) 152].

Zu § 11:

Die bisher in § 8 RLVVU enthaltenen Bestimmungen über die Deckungsrückstellung werden weitgehend unverändert in § 11 Abs. 1, 2 und 4 übernommen. Abs. 2 soll um die Formularerläuterungen Punkt 1.2.16 und 1.2.17 ergänzt werden.

In § 11 Abs. 3 wird klargestellt, dass die Zinszusatzrückstellung eine pauschale Rückstellung innerhalb der Deckungsrückstellung ist. Einzelne Versicherungsnehmer können aus der Bildung einer Zinszusatzrückstellung keine Ansprüche ableiten.

Zu § 12:

Die bisher in § 9 RLVVU enthaltenen Bestimmungen über die Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle sollen unverändert übernommen werden. § 12 Abs. 1 bis 5 entsprechen daher § 9 Abs. 1 bis 5 RLVVU.

Der neue Abs. 6 präzisiert, dass sich die Bewertung der Schadenrückstellungen dem Grundsatz der Vorsicht entsprechend, in einem positiven Abwicklungsergebnis („Abwicklungsgewinn“) widerzuspiegeln hat. Das Abwicklungsergebnis, das üblicherweise auf Basis der Eigenbehaltsszahlen ermittelt wird, ergibt sich aus der Schadenrückstellung zu Beginn des Geschäftsjahrs abzüglich der

Zahlungen im Geschäftsjahr für Vorjahresversicherungsfälle und abzüglich der Schadenrückstellungen für Vorjahresversicherungsfälle am Ende des Geschäftsjahres. Dem Vorsichtsgrundsatz folgend, hat der bilanzierende Unternehmer, zur sicheren Vermeidung eines Abwicklungsverlustes, die Schadenrückstellung nach der oberen Bandbreite des schätzungsbedingten Bewertungsspielraums zu bemessen, da negative Fehlschätzungen grundsätzlich ausgeschlossen sein sollen (vgl. *Boetius*, Handbuch 290). Dieser Grundsatz ist in der Literatur anerkannt und soll aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit mittels dieser Verordnung normiert werden.

Seit Inkrafttreten der VAG-Novelle 1992 (BGBl. Nr. 769/1992) ist auch eine Rückstellung für voraussichtlich anfallende Regulierungsaufwendungen als Bestandteil der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle verpflichtend zu bilden. Diese Rückstellung war in einem Übergangszeitraum schrittweise aufzubauen und erstmals im Geschäftsjahr 1995 in vollem Umfang zu dotieren. Die in der Praxis weitverbreitetsten Verfahren zur Ermittlung der Rückstellung für Schadenregulierungsaufwendungen orientieren sich am Verhältnis von den im Geschäftsjahr für die behandelten Versicherungsfälle angefallenen Aufwendungen für die Schadenregulierung zu den geleisteten Schadenzahlungen. Dieser Verhältnissatz wird auf die Schadenrückstellung zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres angewendet. Hierbei ist allerdings folgendes zu berücksichtigen: Auch für die noch offenen Schadenfälle ist bereits ein Teil der Schadenregulierungsaufwendungen im Geschäftsjahr angefallen (Kürzungsfaktor 1). Der Durchschnittsbetrag der offenen Schadenfälle liegt im Regelfall deutlich über dem der im Geschäftsjahr bereits erledigten Schadenfälle. Da ein proportionaler Anstieg der Schadenregulierungsaufwendungen in Höhe der Schadenrückstellung nicht angenommen werden kann, ist eine entsprechende Kürzung vorzunehmen (Kürzungsfaktor 2). Schließlich muss eine Veränderung der teilweise erledigten Schadenfälle vom Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Beginn des Geschäftsjahres aufwandsmäßig und stückzahlenmäßig berücksichtigt werden. Die soeben beschriebene Methode wird österreichweit verwendet und soll daher in dieser Verordnung auch gesetzlich verpflichtend normiert werden.

Zu § 13:

Die bisher in § 10 RLVVU enthaltene Regelung zur Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer wird unverändert übernommen. Es erfolgt lediglich eine Verweisanpassung an die Gewinnbeteiligungs-Verordnung.

Zu § 14:

Die bisher in § 11 RLVVU enthaltene Regelung zur Rückstellung für erfolgsunabhängige Prämienrückerstattung soll unverändert übernommen werden.

Zu § 15:

Mit Abs. 1 wird Punkt 1.2.56 der Formularerläuterungen übernommen. Abs. 2 übernimmt Punkt 1.2.58 der Formularerläuterungen. Abs. 3 entspricht inhaltlich dem Rundschreiben der FMA betreffend Bilanzierungsfragen im Zusammenhang mit dem Versicherungspool zur Deckung von Terrorrisiken, vom 5.12.2003, GZ 9 000 600/10-FMA-II/4/03.

Zu § 16:

Die Bestimmungen über Forderungen aus dem direkten Geschäft entsprechen Punkt 1.2.25 („Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Versicherungsvermittler“), 1.2.26 („Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer“) und 1.2.27 („Forderungen aus dem direkten Versicherungsgeschäft an Versichererunternehmen“) der Formularerläuterungen. Zu den in Abs. 1 genannten Forderungen aus der Verrechnung von Nebenleistungen und Kostensätzen zählen insbesondere Mahnspesen und Vinkulierungsgebühren.

Zu § 17:

Die Bestimmungen über „Sonstige Forderungen“ entsprechen Punkt 1.2.52 der Formularerläuterungen. Zu den Forderungen an andere Versicherungsunternehmen, die nicht aus der Mit- oder Rückversicherungsverrechnung stammen, zählen insbesondere Forderungen aus der Behandlung von Fremdschäden.

Zu § 18:

Die bisher in § 15 RLVVU enthaltenen Bestimmungen über die versicherungsvertraglich gestundeten Prämien werden unverändert übernommen.

Zu § 19:

In Abs. 1 (Dotationskapital) wird Punkt 1.2.23 der Formularerläuterungen übernommen. In diesem Zusammenhang ist auf § 14 Abs. 1 Z 6 VAG 2016 zu verweisen, demnach einem Drittland-

Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmen insbesondere dann die Konzession zu untersagen ist, wenn es nicht im Inland belegene Vermögenswerte in der Höhe der absoluten Untergrenze der Mindestkapitalanforderung gemäß § 193 Abs. 2 VAG 2016 verfügt und sich nicht verpflichtet, die Hälfte hiervon für die Dauer des Betriebs der Zweigniederlassungen als Kautions zu stellen.

Abs. 2 bis 4 (Verrechnungsposten mit der Zentrale) entsprechen § 4 RLVVU. Allerdings soll Punkt 1.2.64 der Formularerläuterungen dahingehend präzisiert werden, dass diese Bestimmung auf Zweigniederlassungen eines Drittland-Versicherungs- oder Drittland-Rückversicherungsunternehmens anzuwenden ist.

Zu § 20:

Die Bestimmungen über den Posten „Anteilige Mieten und Zinsen“ entsprechen Punkt 1.2.7 der Formularerläuterungen. Zu den nicht fälligen, aber auf das Geschäftsjahr entfallenden anteiligen Zinsen und Mieten zählen beispielsweise Stückzinsen bei Wertpapieren.

Zu § 21:

Die Bestimmungen über andere Vermögensgegenstände entsprechen Punkt 1.2.6 der Formularerläuterungen mit Ausnahme des Ausweises von Vorräten, da diese im Aktivposten „Sachanlagen (ausgenommen Grundstücke und Bauten) und Vorräte“ gemäß § 144 Abs. 2 F. I VAG 2016 auszuweisen sind. Die Bestimmungen über das Aktivum für noch nicht verrechnete Vermögensgegenstände entsprechen Punkt 1.2.4 der Formularerläuterungen.

Zu § 22:

Im Erlass des BMF vom 20.12.2000, GZ 9000 601/1-V/6/00, Rechnungslegung – Auslegungsfragen zur Bildung und Auflösung der Risikorücklage gemäß § 73a VAG, sind wesentliche Einzelfragen zur Bildung der Risikorücklage geklärt; darum sollen die wesentlichen Inhalte dieses Erlasses aus Gründen der Rechtssicherheit in dieser Bestimmung verordnet werden.

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die für die Bildung der Risikorücklage gemäß § 73a VAG 2016 relevante Bemessungsgrundlage die abgegrenzten Eigenbehaltsprämien des inländischen Geschäfts der jeweiligen Bilanzabteilung bilden und unter dem „inländischen Geschäft“ das „österreichische Geschäft“ zu verstehen ist, da davon auszugehen ist, dass der Gesetzgeber im Zeitpunkt der Erlassung dieser Regelung durch das Bundesgesetz vom 2. Oktober 1986, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert wird, BGBl. Nr. 558/1986 eine steuerliche Förderung der Eigenkapitalbildung nur für das in Österreich abgeschlossene Geschäft beabsichtigte. Obwohl eine steuerrechtliche Abzugsmöglichkeit zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr gegeben ist, soll das österreichische Geschäft weiterhin die Basis für die Risikorücklage darstellen.

Abs. 2: Nach § 143 Abs. 2 dritter Satz VAG 2016 darf die Risikorücklage nur zur Deckung von Verlusten und erst nach Auflösung aller sonstigen satzungsmäßigen und freien Rücklagen verwendet werden. Abs. 2 soll zunächst klarstellen, dass eine Verwendung der Risikorücklage grundsätzlich nur in Betracht kommt, wenn ein Verlust nicht mehr aus anderen Rücklagen gedeckt werden kann. Da § 143 Abs. 2 dritter Satz VAG 2016 primär die Verwendung der Rücklage im Verlustfall vor Augen hat, soll für den Fall des Rückgangs der Bemessungsgrundlage eine differenzierte Lösung gelten: Aus Gründen der Vorsicht ist zwar auch bei einem Rückgang der Bemessungsgrundlage die Rücklage grundsätzlich in der erreichten Höhe zu belassen. Anderes soll jedoch gelten, wenn der Rückgang auf Grund wesentlicher unternehmensrechtlicher Vorgänge erfolgt und damit die sachliche Rechtfertigung für die Beibehaltung der bereits gebildeten Risikorücklage insoweit entfällt. Der Begriff der unternehmensrechtlichen Vorgänge umfasst beispielsweise auch Bestandsübertragungen und sämtliche Arten von Umgründungen.

Abs. 3 stellt klar, dass die Dotierung der Risikorücklage pro Bilanzabteilung zu erfolgen hat und zwar in all jenen Bilanzabteilungen, in der ein Betrag von 4% der abgegrenzten Eigenbehaltsprämien nicht erreicht ist. Eine Dotierung ist insoweit vorzunehmen als hierdurch die 4%-Grenze des § 143 Abs. 2 zweiter Satz VAG 2016 in Bezug auf die Risikorücklage dieser Bilanzabteilung nicht überschritten wird.

Abs. 4 sieht vor, dass wenn vor Dotierung der Risikorücklage die 4%-Grenze der Gesamtbilanz noch nicht überschritten ist, eine volle Dotierung in einer Bilanzabteilung jedoch zu einer Überschreitung der 4%-Grenze der Gesamtbilanz führen würde, die Dotierung entsprechend zu kürzen ist. In Höhe der Kürzung ist eine Umbuchung von jener Abteilung in der die 4%-Grenze des § 143 Abs. 2 zweiter Satz VAG 2016 überschritten wird, vorzunehmen, allerdings nur insoweit als dadurch die 4%-Grenze des § 143 Abs. 2 zweiter Satz VAG 2016 in dieser Abteilung nicht unterschritten wird.

Abs. 5 sieht vor, dass wenn bereits vor einer allfälligen Dotierung der Risikorücklage die Risikorücklage der Gesamtbilanz die 4%-Grenze überschreitet, keine Dotierung vorzunehmen ist, auch wenn in einzelnen Bilanzabteilungen die 4%-Grenze noch nicht erreicht ist. Allerdings ist eine Umbuchung von jener

Bilanzabteilung, in der die 4%-Grenze überschritten ist, in jene Bilanzabteilung, in der diese Grenze noch nicht erreicht ist, vorzunehmen.

Zu § 23:

Diese Bestimmung über die sonstigen Rückstellungen entspricht Punkt 1.2.53 der Formularerläuterungen.

Zu § 24:

Die Bestimmung über die anderen Verbindlichkeiten war bisher in Punkt 1.2.5 der Formularerläuterungen enthalten.

Zu § 25:

Die bisher in § 12 RLVVU enthaltene Bestimmung über die Aufteilung von Aufwendungen auf die Funktionsbereiche werden vollinhaltlich übernommen; es erfolgt lediglich eine Anpassung des bisherigen Begriffes „ausgegliederte“ Tätigkeiten in „ausgelagerte“ Tätigkeiten und damit an die im VAG 2016 verwendete Begrifflichkeit.

Zu § 26:

Die bisher in § 13 RLVVU enthaltenen Bestimmungen über die Aufwendungen für Versicherungsfälle sollen unverändert übernommen werden.

Abs. 1 letzter Satz erläutert die Zusammensetzung der Veränderung der Schadenrückstellung. In der Vergangenheit ergab sich diese aus den Formularerläuterungen, welche mit der Umstellung auf ein elektronisches Meldewesen entfallen sind. Aus Gründen der Transparenz erscheint es daher notwendig, die Zusammensetzung dieser Position näher auszuführen.

Abs. 2 entspricht Punkt 1.2.48 der Formularerläuterungen. Zu den Aufwendungen für Maßnahmen, die im Sinne des Abs. 2 geeignet sind, die Gefahr des Eintritts von Schäden zu vermindern (sog. „Aufwendungen für die Verhütung der Versicherungsfälle“), zählen insbesondere Zuwendungen an Brandverhütungsstellen, Zuwendungen an das Kuratorium für Verkehrssicherheit, Zuwendungen an Feuerwehren sowie die kostenlose Abgabe von Feuerlöschern.

Abs. 3 entspricht Punkt 1.2.46 der Formularerläuterungen. Aufwendungen für die Schadenerhebung und Schadenabwehr, die den einzelnen Versicherungsfällen oder Versicherungszweigen nicht direkt zugeordnet werden können, sind den Aufwendungen für die Schadenregulierung zuzurechnen.

Zu § 27:

Die bisher in § 14 RLVVU enthaltenen Bestimmungen über die abgegrenzten Prämien werden unverändert übernommen. Die Bestimmung in Abs. 2 wird um die in Punkt 1.2.34 der Formularerläuterungen enthaltenen Bestimmungen über die Nebenleistungen der Versicherungsnehmer ergänzt.

Zu § 28:

Abs. 1 stellt die in der Gewinn- und Verlustrechnung verwendete Zusammensetzung des Postens „Aufwendungen für den Versicherungsabschluss“ dar. Die Bestimmung des Abs. 2 über die „Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb“ entspricht Punkt 1.2.9 der Formularerläuterungen. Abs. 3 entspricht Punkt 1.2.51 Formularerläuterungen.

Zu § 29:

In Abs. 1 werden die Punkt 1.2.54 und Punkt 1.2.24 der Formularerläuterungen übernommen. Zu dem in Abs. 1 Z 2 genannten Zinsenaufwand aus der Rückversicherungsabgabe sind beispielsweise die Depot- und Kontokorrentzinsen zu zählen.

Abs. 2 entspricht Punkt 1.2.55 der Formularerläuterungen.

Abs. 3 entspricht Punkt 1.2.65 der Formularerläuterungen.

Abs. 4 entspricht Punkt 1.2.66 der Formularerläuterungen.

Zu § 30:

Die bisher in § 16 RLVVU enthaltenen Bestimmungen über Kapitalerträge des technischen Geschäftes werden unverändert übernommen; es wird lediglich eine Verweisanpassung an das VAG 2016 vorgenommen.

Zu § 31:

Diese Bestimmung normiert die Form der Informationsübermittlung an die FMA. Im Hinblick auf den Meldeweg zur Erfüllung der Meldepflichten gemäß § 248 Abs. 2 bis Abs. 5 VAG 2016 wird nunmehr in

§ 1 Z 11 FMA-Incoming-Plattform-Verordnung – FMA-IPV, BGBl. II Nr. 184/2010, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 238/2015, geregelt, dass die Übermittlung über die Incoming-Plattform der FMA zu erfolgen hat.

Zu § 32:

Im Wesentlichen werden die Bestimmungen des § 20 RLVVU übernommen. Die bisher in § 20 Abs. 3 und Abs. 5 RLVVU geforderten Angaben über jede Beteiligung und jeden Anteil an verbundenen Unternehmen sowie die Angaben über den Liegenschaftsbesitz sollen entfallen, da diese im Wege der elektronischen Meldungen ohnedies EDV-mäßig übermittelt werden. Eine nochmalige Übermittlung im Rahmen des jährlichen Berichts ist daher nicht notwendig. Der bisherige § 20 Abs. 4 RLVVU soll entfallen, da die Berichtspflichten des Abschlussprüfers in einer gesonderten Verordnung geregelt werden sollen.

In Anlehnung an die in Deutschland geltende Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen (Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung – RechVersV), BGBl. I S. 3378, zuletzt geändert durch BGBl. I S. 1981, sieht Abs. 4 vor, dass die Entwicklung der Ermittlung der Bemessungsgrundlage gemäß § 92 Abs. 4 VAG 2016 sowie die Entwicklung (Anfangsbestand, Zuführungen, Entnahmen, Endbestand) der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer im Anhang näher erläutert werden soll. Gesondert anzuführen sind a) bereits erklärte laufende Gewinne, b) bereits festgelegte, aber noch nicht zugewiesene Schlussgewinne, c) der Schlussgewinnfonds sowie d) freie Gewinne. Diese Informationen sind für die angemessene Überwachung durch die FMA sowie als Information für die Öffentlichkeit erforderlich.

Bisher war vorgesehen, dass diese Zusatzangaben entweder im Anhang, Lagebericht, Bericht des Abschlussprüfers oder in einem eigenen Berichtsteil gemäß § 83 VAG gemacht werden konnten. Da diese Informationen auch für die Öffentlichkeit von Interesse sind, sind diese Informationen im Anhang anzuführen.

Der bisherige § 21 RLVVU, der Angaben über Ausgliederungen im Lagebericht vorsah, soll entfallen, da diese Bestimmung künftig auf Grund des Bundesgesetzes, mit dem das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, und andere geändert werden (Rechnungslegungsänderungs-Begleitgesetz 2015 – RÄ-BG 2015), BGBl. I Nr. 68/2015 in § 156 Abs. 1 Z 1 VAG 2016 enthalten sein wird.

Zu § 33:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Verordnung mit 1. Jänner 2016. Damit ist die Verordnung erstmals auf Geschäftsjahre anzuwenden, die am 1. Jänner 2016 oder später beginnen.